

# VERTRAG

## über die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats bei der **Bahlsen GmbH & CoKG**

### I **Ziel der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung richtet einen Europäischen Betriebsrat nach Artikel 6 der EU Richtlinie 94/45 sowie den Vorschriften des deutschen Gesetzes über Europäische Betriebsräte ( EBRG ) ein.
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist die Stärkung des Rechts auf grenzüberschreitende Information und Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter durch die zentrale Leitung auf europäischer Ebene.
- (3) Die Vertragsparteien werden im EBR im Geiste guten Willens und gegenseitigem Vertrauens zusammenarbeiten.

### II **Zuständigkeitsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt in allen von der Bahlsen GmbH & Co KG beherrschten Tochtergesellschaften und Niederlassungen (Artikel 6 EBRG) in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einschließlich Polen. Über eine Ausweitung darüber hinaus ist im Einzelfall eine Vereinbarung zwischen dem zentralen Management und dem Lenkungsausschuss zu treffen.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt nicht die bestehenden Rechte der Arbeitnehmer und Gewerkschaften auf nationaler und betrieblicher Ebene, sondern ergänzt diese.

### III **Zusammensetzung**

- (1) Der Europäische Betriebsrat besteht aus Arbeitnehmervertretern, die aufgrund der bestehenden nationalen Gesetzgebung und/oder Gepflogenheiten und Strukturen ausgewählt werden. Demnach gehören dem EBR zur Zeit 13 Arbeitnehmervertreter an. Für jeden ordentlichen Vertreter wird ein Stellvertreter ausgewählt. Die Zusammensetzung ist von den Parteien im Anhang 1 festgelegt. Ein Vertreter der European Federation of Trade Unions in the Food, Agriculture and Tourism Sectors and Allied Branches (EFFAT) nimmt als ständiger Sachverständiger an den Sitzungen teil.
- (2) Änderungen in der Organisation oder den Strukturen und/oder Akquisitionen und Verkäufen/Verkleinerungen von Tochtergesellschaften bzw. Unternehmensteilen, die sich auf die Arbeitnehmerzahlen in einem Land auswirken, werden von den Vertragsparteien bei der Zusammensetzung des EBR in der Regel alle zwei Jahre überprüft und berücksichtigt.
- (3) Die Arbeitnehmervertreter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des EBR.

- (4) Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat genießen mindestens den gleichen rechtlichen Schutz und gleichartige Sicherheiten, wie nach der nationalen Gesetzgebung oder den Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind, vorgesehen sind.
- (5) Arbeitnehmervertreter haben nach vorheriger Abstimmung das Recht auf eine für die Ausübung ihrer Pflichten als EBR Mitglieder angemessenen Qualifizierung. Einzelheiten werden zwischen der zentralen Leitung und dem Lenkungsausschuß vereinbart.

#### IV Information und Anhörung

- (1) Information bedeutet Informationen über transnationale Angelegenheiten, die das Unternehmen als ganzes und/oder dessen Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten betreffen, zu einem Zeitpunkt, in solch einer Weise und mit einem derartigen Inhalt, dass es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht, eine detaillierte Beurteilung der möglichen Auswirkungen vorzunehmen und, wo es angebracht ist, Konsultationen mit der zentralen Leitung vorzubereiten.
- (2) Anhörung bedeutet den Meinungs austausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung über transnationale Angelegenheiten. Der Zeitpunkt, die Art und Weise, und der Inhalt der Konsultation muss den Arbeitnehmervertretern erlauben, auf der Grundlage der erhaltenen schriftlichen Information eine Stellungnahme zu den von der zentralen Leitung geplanten Maßnahmen abzugeben, die in den unternehmenseigenen Entscheidungsprozessen beraten wird und berücksichtigt werden kann.
- (3) Die zentrale Leitung hat den EBR über die Entwicklung der Geschäftslage des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören.

Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven gehören insbesondere

- Struktur des Unternehmens sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage;
- Die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
- Die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung
- Investitionen in den einzelnen Ländern und Standorten (Investitionsprogramme),
- Grundlegende Änderungen der Organisation,
- Die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- Die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
- Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
- Die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen oder Betrieben, Massenentlassungen

- (4) Über außergewöhnliche Umstände wie z.B. die geplante Verlegung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben, wesentlichen Betriebsteilen oder Entlassungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die zentrale Leitung den EBR schriftlich zu informieren. Zeitgleich hat sie den Lenkungsausschuss rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu konsultieren.

## V Sitzungen

- (1) Der EBR tagt sich mindestens einmal im Jahr. Bei außerordentlichen Umständen sind nach Abstimmung zwischen zentraler Leitung und dem Lenkungsausschuss zusätzliche Sitzungen möglich.
- (2) Die Tagesordnung und alle weiteren Einzelheiten der gemeinsamen Sitzung mit der zentralen Leitung werden zwischen dem Lenkungsausschuss und der zentralen Leitung vereinbart.
- (3) Am Tag vor den Sitzungen findet eine Vorbereitung statt und nach der Sitzung ein kurzes Auswertungstreffen. Die Gesamtdauer der Sitzung soll in der Regel zwei Tage nicht überschreiten.
- (4) Während der Sitzungen können sich der EBR und der Lenkungsausschuss durch Sachverständige eigener Wahl unterstützen lassen. Entstehen dadurch Kosten erfolgt eine vorherige Absprache mit der zentralen Leitung.
- (5) Simultanverdolmetschung und schriftliche Übersetzungen aller Dokumente sind gewährleistet.

## VI Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Arbeitnehmervertretern aus verschiedenen Ländern. Der EFFAT-Vertreter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des EBR.
- (2) Der Lenkungsausschuss trifft sich unter anderem zur Vor- und Nachbereitung der EBR Sitzungen und zur Information und Anhörung in außerordentlichen Umständen mit der zentralen Leitung zwischen den EBR Sitzungen. In außergewöhnlichen Umständen wird eine Beteiligung an der Sitzung neben dem Lenkungsausschuss auf jeweils einen Arbeitnehmervertreter der direkt betroffenen Standorte erweitert, sofern diese nicht bereits im Lenkungsausschuss vertreten sind.

## VII Kosten

Das Unternehmen trägt sämtliche mit der Arbeit des EBR und Lenkungsausschusses verbundenen Kosten (inklusive Verdolmetschung/ Übersetzung/ Kommunikation). Lässt sich der EBR bzw. Lenkungsausschuss gemäß Artikel V Absatz 4 von einem Sachverständigen eigener Wahl

unterstützen, trägt die zentrale Leitung die Kosten entweder für den Sachverständigen oder den EFFAT-Vertreter.

## VIII Vertraulichkeit

Der EBR soll einen freien Meinungs-austausch und eine offene Diskussion ermöglichen. Deshalb verpflichten sich alle Vertreter und Experten, die an den EBR Sitzungen teilnehmen, vertrauliche Informationen, die als solche gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln und nicht zu missbrauchen. Die Pflicht gilt auch nach Ablauf der Mandatszeit bzw. nach Dienstbeendigung fort. Die zentrale Leitung wird in jedem Fall präzisieren, für welchen Zeitraum und wem gegenüber gewisse Informationen vertraulich sind.

## IX Konfliktlösung

- (1) Die Vertragsparteien werden versuchen, jegliche Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt und die Umsetzung dieser Vereinbarung durch freiwillige Verhandlungen beizulegen.
- (2) Im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen gilt deutsches Recht.

## X Status der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung hat eine Dauer von vier Jahren. Die Vereinbarung gilt danach für weitere zwei Jahre, es sei denn, sie wird von einer der Parteien mit einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt und durch eine neue ersetzt. Sie kann zu jeder Zeit in gegenseitiger Übereinstimmung verbessert oder verändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung wird in die für das Unternehmen relevanten europäischen Sprachen übersetzt. Die deutsche Fassung hat allerdings den Vorrang.

Hannover, den 26. 02. 2004

**Bahlsen GmbH & Co. KG**  
Personalleitung  
gez. Horneber

**Arbeitnehmer des besonderen  
Verhandlungsgremiums**

gez. Bossout  
gez. Böhm  
gez. Stillitano  
gez. Loos  
gez. Gumpert  
gez. Tyrka

**EFFAT**

gez. Wiedenhofer  
gez. Twesten

.....

.....

.....

**Anhang 1**  
**zum Vertrag über die Einrichtung eines EBR**  
**bei der Bahlsen GmbH & Co. KG**

**Zusammensetzung des EBR Bahlsen**

<b>Land</b>	<b>Sitze</b>
Deutschland	6
Polen	2
Frankreich	2
Italien	1
Luxembourg	1
Österreich	1